

CE-Kennzeichnung von Systemböden

Die Bauproduktenverordnung (BauPVO) definiert die Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Bauprodukten und Bauarten und legt Anforderungen an die CE-Kennzeichnung samt zugehöriger Leistungserklärung fest.

CE-kennzeichnungspflichtig sind alle Bauprodukte und Bauarten, die einer harmonisierten europäischen Norm unterliegen. Im Anhang ZA der jeweiligen Norm ist die Kennzeichnungspflicht explizit geregelt und vorgeschrieben.

Systemböden auf der Grundlage der europäischen Normen DIN EN 12825 Doppelböden und DIN EN 13213 Hohlböden sind nicht CE-kennzeichnungspflichtig.

Das umfasst die Bodensysteme der Bauarten

- Doppelböden
- nasse Hohlböden
- und Trockenhohlböden

Bei den europäischen Normen EN 12825 und EN 13213 handelt es sich um nicht harmonisierte Normen. Sie haben im Unterschied zu den harmonisierten Normen keinen Anhang ZA.

Demzufolge besteht keine Möglichkeit einer CE-Kennzeichnung sowie der Ausstellung einer zugehörigen Leistungserklärung für die Systemböden-Bauarten.

Leostrasse 22
40545 Düsseldorf
Geschäftsführung:
RA Kai Bellwinkel



Bundesverband Systemböden e.V.

Telefon: +49 211 – 55 61 66
Telefax: +49 211 55 64 66
www.systemboden.de



Konto-Nr.: 3 672 372 00
Dresdner Bank AG
BLZ 300 800 00